

Vereinbarung

zwischen dem

Baumeisterverband Solothurn

und

der Gemeinde

betreffend den Kontrollen der Umweltbestimmungen auf Baustellen durch das Umwelt-Baustelleninspektorat des Baumeisterverbandes Solothurn.

Auftraggeber: Einwohnergemeinde
Auftragnehmer: Baumeisterverband Solothurn
Umwelt-Baustelleninspektorat

1 Zweck

Mit dieser Vereinbarung wollen die Gemeinde und der Baumeisterverband Solothurn - gestützt auf Art. 43 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und Artikel 49, Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes – gemeinsam regeln, wie die kommunalen Baubewilligungsbehörden bei ihrer Aufsichtspflicht zur Kontrolle von Baustellen im Bereich der Umwelt und Gewässerschutzgesetzgebung unterstützt werden können.

Das durch den Baumeisterverband Solothurn unterhaltene Umwelt-Baustelleninspektorat bietet den Gemeinden eine entsprechende Kontrolldienstleistung an.

2 Auftrag

2.1 Auftrag

Die Gemeinde erteilt dem Umwelt-Baustelleninspektorat des Baumeisterverbandes Solothurn folgenden Auftrag:

Das Umwelt-Baustelleninspektorat führt Inspektionen auf den Baustellen in der oben bezeichneten Gemeinde durch. Es wird geprüft, ob während dem Baubetrieb das geltende Umwelt- und Gewässerschutzrecht eingehalten wird.

Die Kontrolle folgender Fachmodule wird dem Inspektorat in Auftrag gegeben:

- Abfallwirtschaft
- Anlagensicherheit
- Betriebliche Luftreinhaltung
- Bodenschutz
- Entwässerung



2.2 Ablauf und Inhalt der Inspektionen

Ablauf und Inhalt der Inspektionen sind im Inspektions-Ablauf (Anhang 1) und in den Checklisten (Anhang 2) dieser Vereinbarung geregelt.

2.3 Vorgehen bei Beanstandungen

Gibt eine Kontrolle Anlass zu geringfügigen Beanstandungen, so setzen die Inspektoren die zuständige Bauleitung in Kenntnis und fordern diese auf, den Mangel zu beheben oder die hierfür nötigen Schritte einzuleiten. Die Beanstandung wird ins Prüfprotokoll eingetragen, welches der Baubewilligungsbehörde zur Kenntnisnahme zugesandt wird. Eine Nachkontrolle ist nicht nötig.

Gibt eine Kontrolle Anlass zu beachtlichen Beanstandungen, so setzen die Inspektoren die zuständigen Behörden direkt in Kenntnis. Diese setzen dem Bauherrn oder der verantwortlichen Bauleitung/der verantwortlichen Unternehmung eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Es kann verlangt werden, dass nach Ablauf der Frist die Baustelleninspektor/-innen eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchführen. Solche Nachkontrollen werden auf separate Anfrage durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt.

Die Inspektoren orientieren umgehend die zuständige Gemeindebehörde, wenn auf einer Baustelle

- die Kontrolle verweigert wird;
- im Falle einer Nachkontrolle die beanstandeten Mängel nicht behoben worden sind;
- gravierende Mängel festgestellt werden;
- Mängel angetroffen werden, welche Sofortmassnahmen oder Strafanzeige nötig machen;
- Die zuständige Behörde ordnet in der Folge die notwendigen Massnahmen an.

2.4 Häufigkeit der Kontrollen

Die vom Auftraggeber an das Umwelt-Baustelleninspektorat gemeldeten Baustellen werden während der Bauzeit vom Inspektor inspiziert. Die Häufigkeit der Inspektionen pro Baustelle hängt von der Umweltrelevanz des jeweiligen Bauvorhabens ab und liegt im Ermessen des Inspektors.

2.5 Berichtswesen / Dokumentation

Nach Abschluss der Kontrollen einer Baustelle und bei Beanstandungsfällen, wo eine Massnahme durch die Vollzugsbehörde unmittelbar angeordnet werden muss, liefert das Inspektorat der Gemeinde ein Prüfprotokoll ab, in welchem einerseits die durchgeführten Kontrollen bestätigt werden und andererseits die festgestellten Mängel ersichtlich sind.

Darüber hinaus werden die Checklisten und Prüfprotokolle durch das Inspektorat während mindestens 5 Jahren nach Abschluss der Inspektionen aufbewahrt.

Die Gemeinde kann jederzeit Kopien der Checklisten oder andere Kontrollunterlagen verlangen.



3 Kontrollkosten

Die Kosten der Inspektionen sind im Anhang 3 zu dieser Vereinbarung geregelt. Sie werden aufgrund der in dieser Vereinbarung beauftragten Anzahl Fachmodule und der jeweils jährlich aktualisierten Einwohnerzahl der auftraggebenden Gemeinde berechnet und jeweils per Jahresende in Rechnung gestellt.

4 Dauer der Vereinbarung

4.1 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den in Kraft.

4.2 Dauer und Kündigungsfrist

Sie gilt vorerst bis und verlängert sich ohne Kündigung automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien immer auf Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufgelöst werden.

4.3 Änderungen

Die Parteien nehmen periodisch Erfolgskontrollen vor und einigen sich auf allfällig notwendige Vereinbarungsänderungen. Solche Änderungen können jederzeit in Kraft gesetzt werden.

Unterschriften

den,

Einwohnergemeinde

Umwelt-Baustelleninspektorat
des Baumeisterverbandes Solothurn

Der Präsident Obmann

Bruno Fuchs Mike Lehmann

Die Vereinbarung wird im Doppel erstellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält je ein Exemplar der Vereinbarung.

Anhänge:

- (1) Inspektionsablauf
- (2) Checklisten der beauftragten Fachmodule
- (3) Kosten